

1. Geltungsbereich

1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) für FLAGA Flaschengas ersetzen alle bisherigen AGBs und gelten, falls nicht anders schriftlich vereinbart, für den Handel mit und die Zustellung von FLAGA Propan- gasfüllungen in Stahl-, Aluminium- oder Compositflaschen (im Folgenden kurz: Flaschengas, Gasflaschen oder Gasfüllungen) sowie für den Handel mit und die Zustellung von technischen und Gastronomie-Gasen in Flaschen. Sie gelten ferner für Vertriebspartner, die zusätzlich zu den für Kunden geltenden Bestimmungen dieser AGB den Sonderbestimmungen in Punkt 8. unterliegen.

1.2. Die AGB sind wesentlicher Bestandteil eines jeden von FLAGA gelegten Angebots und aller von FLAGA geschlossenen Verträge. Sie sind auch dann wirksam, wenn sich FLAGA im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei einzelnen Vereinbarungen und Bestellungen nicht darauf beruft.

1.3. Entgegenstehende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder der Vertriebspartner sind, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB im Widerspruch stehen, im Verhältnis zur FLAGA GmbH unwirksam.

2. Verwendung, Transport und Lagerung von Flaschengas

2.1. Der Kunde wird FLAGA Flaschengas nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Eine Weiterveräußerung ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind von FLAGA autorisierte Vertriebsstellen (siehe Punkt 8.).

2.2. Der Kunde hat die auf den Aufklebern der Gasflaschen angebrachten sowie ihm allenfalls von FLAGA zusätzlich erteilten Sicherheitshinweise strikt zu beachten. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er oder die von ihm damit betrauten Personen im sicheren Umgang mit Flaschengas vertraut sind und die Eigenschaften von Flaschengas kennen.

Produktblätter und Gebrauchsanleitungen für Flaschengas können vom Kunden jederzeit kostenlos bei FLAGA (FLAGA GmbH, FLAGA Straße 1, 2100 Leobendorf; Tel: 050 710; Fax: 050 710 34; Email: info@FLAGA.at) angefordert werden.

2.3. FLAGA stellt dem Kunden bei Bedarf Lagerboxen zur Lagerung der Gasflaschen nach Maßgabe einer gesondert zu treffenden Vereinbarung zur Verfügung.

2.4. Der Kunde hat Gasflaschen, deren letztes auf dem Flaschenschild eingepprägtes Prüfdatum länger zurückliegt als in der nachstehenden Auflistung vorgesehen, sowie verrostete, verbeulte oder sonst beschädigte Gasflaschen sofort aus dem Verkehr zu ziehen, für jedermann ersichtlich als defekt zu kennzeichnen und an FLAGA zur Instandsetzung oder Ausmusterung zurück zu geben, wobei FLAGA auf den Mangel ausdrücklich und konkret hinzuweisen ist. Der maximal zulässige Zeitraum seit der letzten im Flaschenschild eingepprägten Prüfung beträgt: bei FLAGA-Stahlflaschen 15 Jahre; bei sonstigen Flaschen 10 Jahre (FLAGA-Alufaschen, FLAGA-Compositflaschen, graue Euro-Stahlflaschen sowie Flaschen für technische und Gastronomie-Gase).

2.5. Bei der Abholung und beim Transport von Flaschengas durch den Kunden sind die anzuwendenden Gefahrguttransportvorschriften, insbesondere das ADR (Europäisches Übereinkommen zum Gefahrguttransport auf der Straße) und das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) und die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) vom Kunden eigenverantwortlich zu beachten.

3. Bestellungen und Zustellungen

3.1. Zustellungen sind gesondert zu beauftragen und erfolgen zu festen Gebühren (siehe Punkt 4.) an eine vom Kunden bei der Bestellung bekannt zu gebende Adresse. FLAGA kann Zustellaufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.2. Lieferfristen sind, wenn nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, für FLAGA unverbindlich.

3.3. Für fahrlässige und unverschuldete Lieferverzögerungen haftet FLAGA nicht. Der Kunde verzichtet in diesem Fall darauf, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzansprüche geltend zu machen.

3.4. Die Übernahme der von FLAGA zugestellten Gasflaschen durch den Kunden hat zum vereinbarten Liefertermin respektive innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraums zu erfolgen. Andernfalls ist FLAGA berechtigt, nach einer Zuwartefrist von drei Tagen über die Lieferung anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits angefallene Transportkosten, die Kosten einer allfälligen neuerlichen Zustellung sowie allfällige Kosten einer Einlagerung oder eines erforderlichen Rücktransportes gehen unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche FLAGAs zu Lasten des Kunden.

4. Preise, Kautionen, Zustellgebühren, Lagerboxen

4.1. Der Verkauf oder die Zustellung von FLAGA Flaschengas erfolgt, falls nicht anders vereinbart, zu den im Zeitpunkt der Bestellung in den jeweils gültigen Preislisten festgesetzten Preisen (FLAGA Preisliste Flaschengas, FLAGA Preisliste Gastrogase). Die jeweils aktuellen Preislisten können unter www.flaga.at abgerufen oder direkt bei FLAGA (FLAGA GmbH, FLAGA Straße 1, 2100 Leobendorf; Tel: 050 710; Fax: 050 710 34; Email: info@FLAGA.at) angefordert werden.

4.2. FLAGA Propangasflaschen unterliegen einer Kaution, deren Höhe in der FLAGA Preisliste Flaschengas festgesetzt ist. Die Flaschen bleiben im uneingeschränkten Eigentum der FLAGA GmbH (siehe Punkt 5. – Eigentumsvorbehalt). FLAGA oder von FLAGA autorisierte Vertriebsstellen erstatten dem Kunden Kautionen nur in der Höhe, wie sie im dem Kunden bei Erwerb der Gasflaschen ausgefolgten Kautionsbeleg ausgewiesen ist. Dieser Kautionsbeleg ist bei Rückgabe der Gasflaschen an FLAGA zu übergeben. Verfügt der Kunde über keinen Kautionsbeleg für die retournierten Gasflaschen, wird keine Kaution erstattet. Die Flaschen sind in diesem Fall entschädigungslos an FLAGA als Eigentümer zu übergeben. Die FLAGA Kautionsrichtlinien gelten als integrierender Bestandteil dieser AGB und werden vom Kunden hiemit ausdrücklich angenommen. Die jeweils aktuelle Fassung kann direkt bei FLAGA (FLAGA GmbH, FLAGA Straße 1, 2100 Leobendorf; Tel: 050 710; Fax: 050 710 34; Email: info@FLAGA.at) angefordert werden.

4.3. FLAGA stellt dem Kunden auf Wunsch und nach Maßgabe einer gesondert zu treffenden Vereinbarung Lagerboxen für die Lagerung von FLAGA Flaschengas gegen eine Kaution und ein Mietentgelt zur Verfügung. Die Lagerboxen bleiben im Eigentum von FLAGA, dürfen nur für FLAGA Gasflaschen verwendet werden und müssen, sobald kein Bedarf mehr an ihnen besteht sowie bei Auflösung des mit FLAGA bestehenden Rechtsverhältnisses an FLAGA retourniert werden. Die Kosten für den Rücktransport trägt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, der Kunde. Die Lagerboxen sind in ordnungsgemäßem Zustand, sohin gereinigt und einwandfrei funktionstüchtig, jedoch unter Berücksichtigung der mit schonendem Gebrauch verbundenen gewöhnlichen Abnutzung zurück zu stellen. Für beschädigte oder unbrauchbare Lagerboxen hat der Kunde Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten oder der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

4.4. FLAGA verrechnet pro zugestellter Flasche eine Gefahrgut-Transportgebühr (ADR Pauschale) sowie pro Anfahrt eine Anfahrtspauschale. Für Sonderleistungen, wie Express-Zustellungen, An- und Abschließen der Gasflaschen durch FLAGA, Abholung von Leerflaschen und dergleichen, ist FLAGA berechtigt, eine zusätzliche Gebühr zu verlangen.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen FLAGA Preisliste Flaschengas, die unter www.flaga.at abgerufen oder direkt bei FLAGA (FLAGA GmbH, FLAGA Straße 1, 2100 Leobendorf; Tel: 050 710; Fax: 050 710 34; Email: info@FLAGA.at) angefordert werden kann.

5. Eigentumsvorbehalt und Handhabung von Gasflaschen

5.1. FLAGA Kautionsflaschen, miet- oder leihweise überlassene Flaschen, Transportpaletten sowie Lagerboxen verbleiben im Eigentum von FLAGA. Von FLAGA gehandelte Flaschen für technische oder Gastronomie-Gase verbleiben im Eigentum des jeweiligen Vorlieferanten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Gasflaschen nur bestimmungsgemäß zu gebrauchen sowie jeden Missbrauch, insbesondere das Umlackieren, Beschädigen, Zerstören oder Fremdbefüllungen durch andere Unternehmen hintanzuhalten und auch selbst zu unterlassen. Ebenso sind die Weiterveräußerung, Vermietung, Verpfändung oder eine anderweitige Überlassung der Gasflaschen an Dritte untersagt. Der Kunde hat ihm bekannt gewordene Zuwiderhandlungen, von wem auch immer, FLAGA unverzüglich anzuzeigen.

5.3. FLAGA Kautionsflaschen dürfen nur von FLAGA oder von autorisierten FLAGA Vertriebsstellen befüllt, vertrieben und zurückgenommen werden. Kunden dürfen demnach FLAGA Kautionsflaschen nur an FLAGA oder an von FLAGA autorisierte Vertriebsstellen zurückgeben.

Von FLAGA miet- oder leihweise überlassene Flaschen, Transportpaletten sowie Flaschenlagerboxen dürfen nur an FLAGA direkt zurückgegeben werden.

5.4. Bei Beendigung des zwischen FLAGA und dem Kunden bestehenden Rechtsverhältnisses, insbesondere bei Auflösung einer Liefervereinbarung oder einer Vertriebsstellenvereinbarung sind sämtliche dem Kunden von FLAGA zur Verfügung gestellte Gasflaschen, Transportpaletten, Lagerboxen, Werbetafeln und sonstige leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich in ordnungsgemäßem und einwandfrei funktionstüchtigem Zustand an FLAGA zu retournieren. Bei Verlust oder Zurückhaltung wird FLAGA die jeweilige Kaution, für FLAGA Kautionsflaschen oder den Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen.

5.5. Zur Aufrechterhaltung des Pfandflaschensystems sind leere Gasflaschen auch bei aufrechter Rechtsverhältnis ehestmöglich an FLAGA zu retournieren.

6. Zahlungskonditionen, Zahlungsverzug, Mahnwesen

6.1. Sämtliche Zahlungen haben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sofort ohne jeden Abzug sowie spesenfrei zu erfolgen. Aufrechnungen mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen sind, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit FLAGAs, bei Vorliegen eines rechtlichen Zusammenhangs, oder mit bereits gerichtlich festgestellten oder von FLAGA anerkannten Forderungen unzulässig. FLAGA behält es sich zudem vor, auf Barzahlung zu bestehen.

6.2. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung, eines Teiles davon oder mit einer sonstigen Leistung mehr als vierzehn Tage in Verzug (Zahlungsverzug), ist FLAGA berechtigt, das gesamte Entgelt oder dessen noch offen ausstehenden Teil sofort fällig zu stellen (Terminsverlust). Die Bestimmung über den Terminsverlust gilt auch, wenn gegen den Kunden erfolglos Exekution geführt wird, sowie bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder wenn ein solches mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt.

6.3. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug ist FLAGA unbeschadet sonstiger Möglichkeiten berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Betrages respektive bis zur vollständigen Erfüllung sonstiger den Kunden treffenden Verpflichtungen zurückzuhalten oder von offenen Lieferaufträgen zurückzutreten. Ebenso ist FLAGA bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, mit ihm bestehende Dauerrechtsverhältnisse aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen.

6.4. FLAGA ist zudem berechtigt, bereits erfolgte, vom Kunden jedoch noch nicht vollständig gezahlte Gasflaschenlieferungen auf Kosten des Kunden zurück-zuholen. Eine Erstattung bereits geleisteter Teilzahlung erfolgt nicht.

6.5. Unabhängig von einem allfälligen Verschulden zahlt der Kunde im Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Weiters hat er FLAGA zusätzlich zu den Verzugszinsen unbeschadet weiterer Mahnspesen und Interventionskosten eine Mahngebühr, Inkassokosten, sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen, sofern ein solches zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung tunlich ist.

7. Gewährleistung und Mängelrügen, Haftungen, Restgasmengen

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, übernommene Lieferungen sowohl qualitativ als auch quantitativ sofort zu prüfen und allfällige Mängel spätestens zehn Tage nach Lieferung schriftlich zu rügen. Später auftretende Mängel sind unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Tagen ab Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde den ihn treffenden Obliegenheiten nicht oder nicht fristgerecht nach, verliert er seine Gewährleistungsansprüche. Ein allfälliger Verlust des Gewährleistungsanspruchs umfasst auch Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB.

7.2. FLAGA leistet nach eigener Wahl binnen zwei Wochen ab schriftlicher Anzeige Gewährleistung durch Nachtrag fehlender Lieferungen, Reparatur oder Austausch mangelhafter Lieferungen, oder Preisminderung. Der Gewährleistungsbeihilf der Wandlung wird einvernehmlich abbedungen.

7.3. Infolge Fahrlässigkeit entstandene unmittelbare oder mittelbare Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden wird der Kunde nicht geltend machen. Ausgenommen vom Gewährleistungsanspruch sind ferner Vermögensschäden, insbesondere ein allfälliger Gewinnentgang des Kunden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

7.4. Fehlerhafte oder defekte Gasflaschen dürfen bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs nicht verwendet werden; Punkt 2.4 ist zu beachten. Der Kunde haftet FLAGA für alle aus einer dennoch erfolgten und damit grob fahrlässigen Nutzung resultierenden Schäden.

7.5. FLAGA leistet keine Gewähr und haftet auch sonst nicht für Mängel und Schäden, die, wenn auch nur teilweise, auf eine fehlerhafte, unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung, gleich, welcher Art, durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind. Darunter fallen insbesondere übermäßige Beanspruchung, schädliche chemische, elektrische, thermische, mechanische, oder andere äußere Einflüsse oder außerhalb der üblichen Betriebsbedingungen liegende Umstände. Ebenso wenig haftet FLAGA, wenn Instandsetzungsarbeiten oder anderweitige Manipulationen von Personen durchgeführt wurden, die nicht von FLAGA dazu beauftragt wurden. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch sämtliche Mangelfolgeschäden.

7.6. Der Kunde haftet in seinem Verfügungsbereich für Verluste oder Beschädigungen von FLAGA Eigentum oder Eigentum Dritter. Der Kunde verpflichtet sich, für die ihm überlassene Gasflaschen und deren Zubehör, sowie für allfällig in Bestand genommene Lagerboxen die üblichen Versicherungen, insbesondere gegen Brand- und Wasserschäden sowie Einbruch und Diebstahl, auf eigene Kosten in angemessener Höhe abzuschließen und während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung zu FLAGA aufrecht zu halten.

7.7. Der Kunde verpflichtet sich, drohende oder bereits erfolgte Zugriffe Dritter auf das Eigentum FLAGAs sowie eingetretene Beschädigungen FLAGA sofort anzuzeigen.

7.8. Eine Vergütung von in nicht vollständig entleert zurück gegeben Gasflaschen verbliebenen Restgasmengen findet nicht statt.

8. Sonderbestimmungen für FLAGA Vertriebsstellen/-partner

8.1. Vertriebsstellen sind von FLAGA autorisierte Handelspartner, die FLAGA Flaschengas auf eigene Rechnung weiterverkaufen, leere FLAGA Flaschen vom Kunden zurücknehmen sowie Kauttionen vom Kunden einheben und bei Retournerung von Gasflaschen mit Kauttionsbelegen diesem erstatten. FLAGA Vertriebsstellen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein. FLAGA stellt dazu Werbetafeln und Aufkleber zur Verfügung, die von der Vertriebsstelle an gut sichtbarer Stelle anzubringen sind.

8.2. FLAGA Vertriebsstellen legen ihre Verkaufspreise für FLAGA Flaschengas selbständig und unabhängig fest. Ausschließlich die Höhe der Kauttionen wird von FLAGA vorgegeben und ist von den Vertriebsstellen einzuhalten.

8.3. FLAGA Vertriebsstellen verpflichten sich, neben FLAGA Flaschengas keine weiteren Flaschengasprodukte anderer Lieferanten zu handeln und zu vertreiben.

8.4. FLAGA Vertriebsstellen haben FLAGA Kauttionsflaschen mit den dazu gehörigen Kauttionsbelegen von Kunden zurück zu nehmen und ihnen die Kauttion zu erstatten, auch wenn diese Kauttionsflaschen nicht bei ihnen bezogen worden sind. Weiters sind sie verpflichtet, die FLAGA Kauttionsrichtlinien einzuhalten. Diese können unter direkt bei FLAGA (FLAGA GmbH, FLAGA Straße 1, 2100 Leoben-dorf; Tel: 050 710; Fax: 050 710 34; Email: info@FLAGA.at) angefordert werden.

8.5. FLAGA kommt das Recht zu, den Lagerbestand der Vertriebsstellen jederzeit ohne Vorankündigung, jedoch tunlichst während der jeweiligen Geschäftszeiten zu kontrollieren.

8.6. Bei Auflösung der Vertriebsstellenvereinbarung erlischt die Berechtigung zum Handel mit und zum Vertrieb von FLAGA Flaschengas. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine FLAGA Kauttionsflaschen mehr von Kunden zurück genommen werden. Für dennoch angenommene Gasflaschen ersetzt FLAGA die Kauttion nicht und es sind die Flaschen entschädigungslos an FLAGA als Eigentümer zu übergeben.

8.7. Sämtliche FLAGA Markenzeichen sind rechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung FLAGAs verwendet werden. Mit Auflösung der Vertriebsstellenvereinbarung sind sämtliche FLAGA Markenzeichen sowie alle anderen Hinweise auf FLAGA unverzüglich zu entfernen und deren weitere, wie auch immer geartete Verwendung zu unterlassen.

8.8. Bei der Vertriebsstelle lagernde FLAGA Gasflaschen sowie Flaschen für technische, oder Gastrogase von Vorlieferanten von FLAGA (unabhängig von ihrem Füllstand), zur Verfügung gestellte Lagerboxen, Werkzeug, Transportpaletten, Werbematerialien und sonstige überlassene Gegenstände sind unverzüglich in ordnungsgemäßem und einwandfrei funktionstüchtigem Zustand zur Abholung bereit zu halten. Bei außerordentlicher Auflösung durch FLAGA, oder bei ordent-

licher Kündigung durch die Vertriebsstelle sind die Kosten für die Rückstellung von der Vertriebsstelle zu tragen.

Bei Verlust oder Zurückhaltung von überlassenen Gegenständen wird FLAGA die jeweilige Kauttion (bei FLAGA Kauttionsflaschen) oder den Wiederbeschaffungswert in Rechnung stellen.

8.9. Mit Beendigung der Vertriebsstellentätigkeit werden sämtliche offene Forderungen FLAGAs unverzüglich zur Zahlung fällig.

8.10. FLAGA wird bei Verstößen gegen sicherheitstechnische Standards, gesetzliche oder behördliche Vorgaben, bei Verstößen gegen die FLAGA Kauttionsrichtlinien, die FLAGA AGBs oder Lieferverträge sowie bei Verstößen gegen die Vertriebsstellenvereinbarung oder bei markenschädigendem Verhalten die Vertriebsstelle zur sofortigen Unterlassung und gegebenenfalls zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auffordern. Kommt die Vertriebsstelle ihren Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist FLAGA zur unverzüglichen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

9. Zusätzliche Sonderregelungen für den Handel mit technischen Gasen oder Gastronomie-Gasen

9.1. Flaschen für technische und Gastronomie-Gase werden von FLAGA gegen Miete zur Verfügung gestellt. Die jeweils gültige Miethöhe ist in der FLAGA Preisliste Gastrogase festgesetzt. FLAGA ist lediglich Händler dieser Flaschen für technische und Gastronomie-gase, die im Eigentum Dritter stehen.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, leere, unbrauchbar gewordene/defekte oder nicht mehr in Verwendung stehende Flaschen für technische und Gastronomie-Gase unverzüglich direkt an FLAGA zurück zu geben. Sollte der Kunde nach einer Frist von 12 Monaten nach Lieferung, Flaschen nicht mehr retournieren können, ist FLAGA berechtigt den Wiederbeschaffungswert zu verrechnen. Flaschen für technische und Gastronomie-Gase dürfen nur von FLAGA oder von autorisierten FLAGA Vertriebsstellen befüllt, vertrieben und zurückgenommen werden. Kunden dürfen demnach Flaschen für technische und Gastronomie-Gase nur an FLAGA oder an FLAGA Vertriebsstellen zurückgeben.

9.3. Der Handel von technischen Gasen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung der Vorlieferanten. Vom Kunden sind daher auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vorlieferanten zu beachten, denen er sich hiemit ausdrücklich unterwirft. Die jeweils gültige Fassung kann unter: http://www.linde-gas.at/de/footer/allgemeine_geschaeftsbedingungen.html und unter: <http://www.messer.at/geschaeftsbedingungen/index.html> abgerufen werden.

10. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

10.1. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Streik, Krieg) sowie bei Engpässen an Transportkapazitäten, Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen jedweder Art, bei Unterbrechungen oder Engpässen der Rohstoffbesorgung oder ähnlichem wird FLAGA von ihrer Lieferverpflichtung befreit. Ebenso sind Verzögerungen aufgrund witterungsbedingter Einflüsse oder Fahrverboten vom Kunden entschädigungslos hinzunehmen.

10.2. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens durch den Kunden wird für Fälle der Fahrlässigkeit einvernehmlich ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen, gilt als Erfüllungsort für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen sowie als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und über das zwischen FLAGA und dem Kunden bestehenden Rechtsverhältnis Korneuburg als vereinbart.

12. Sonstiges

12.1. Alle mit Vertretrem FLAGAs, in welcher Form auch immer, getroffene Vereinbarungen und Nebenabreden technischen oder kaufmännischen Inhalts zu den vorliegenden AGB, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung FLAGAs oder einer von ihr hiezu ausdrücklich ermächtigten Person.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der mit dem Kunden sonst geschlossenen Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ungültig sein oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Stehen einzelnen Bestimmungen im konkreten Anwendungsfall zwingende gesetzliche Regelungen entgegen, so gilt der vom Gesetz für zulässig erachtete Regelungsgehalt der Bestimmung als vereinbart (geltungserhaltende Reduktion).

12.3. Die Rechtsverhältnisse zwischen FLAGA und dem Kunden, einschließlich der Frage ihres gültigen Zustandekommens und ihrer Vor- und Nachwirkungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) und der Verweismormen des Kollisionsrechts (IPRG).